

BESCHLUSSANTRAG – BESCHLUSSVORLAGE DES GEMEINDERATES  
VON \_\_\_\_\_

GEGENSTAND: Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Gemeinde im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

In Anbetracht

- der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vom 20.05.2020, in der die Europäische Kommission auf politischer Ebene eindeutig das Ziel hervorhebt, den Zustand und die Vielfalt der Agrarökosysteme zu verbessern;

- der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen von 2018 über die EU-Initiative für Bestäuber, in der anerkannt wird, dass der Einsatz von Pestiziden zu den größten Bedrohungen für Bestäuber - und für die biologische Vielfalt im Allgemeinen - gehört;

- der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, in der die Kommission vorschlägt, Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz chemischer Pestizide im Allgemeinen und die damit verbundenen Risiken bis 2030 um 50 % und den Einsatz der gefährlichsten Pestizide um 50 % zu verringern;

- des Verfassungsgesetzes Nr. 1/2022 vom 11.02.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 22.02.2022, über "Änderungen der Artikel 9 und 41 der Verfassung zum Umweltschutz";

- der Richtlinie 2009/128/EG, die darauf abzielt, einen Rahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden zu schaffen, um deren Risiken und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern.

- des Gesetzesdekretes Nr. 150/2012, mit dem die oben genannte Richtlinie umgesetzt wurde, welches vorsieht, dass die Bestimmungen "unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips" zur Anwendung kommen, „wenn Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter bestimmten Umständen oder in bestimmten Gebieten in Anbetracht einer potenziellen Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier und für die Umwelt erforderlich sind“;

- des Landesgesetzes Nr. 8/2016 über die "Bestimmungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes", das in Art. 7 Abs. 5 festlegt, dass den Gemeinden stehen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden jene

Verwaltungsbefugnisse zustehen, die ihnen vom Land Südtirol im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zugewiesen oder übertragen werden;

- des Beschlusses der Landesregierung Nr. 566/2016, der die spezifische Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Provinz und den Gemeinden in Bezug auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthält;

Für notwendig erachtet, dass die Gemeinde, zum Zwecke der lokalen Umsetzung der bereits auf europäischer Ebene formulierten Zielsetzungen sowie zum bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, die ihr durch Artikel 2 des Beschlusses Nr. 566/2016 der Landesregierung zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse wahrnimmt,

All dies vorausgeschickt

beschließt

der Gemeinderat, den Ausschuss und den Bürgermeister jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verpflichten,

1) eingehende Voruntersuchungen mit Beteiligung der betroffenen Bevölkerung durchführen zu lassen, die darauf abzielen, das konkrete Bestehen der Voraussetzungen für die Ausübung der der Gemeinde zugewiesenen Zuständigkeiten zu prüfen, und zwar in Hinblick auf:

a) die abweichende Festlegung der Zeitfenster für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls mit Ausdehnung der unter Punkt 2.2. der Anlage A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 817/2014, wonach die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Grundstücken, die an Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten oder Spielplätze, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen angrenzen, nur außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung und auf jeden Fall nur zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr erfolgen darf, sowie die allfällige Festlegung von Zeitfenstern auch in Bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke, die an andere von der Bevölkerung aufgesuchte Flächen angrenzen;

b) die Ausweisung jener Gebiete, die von der Allgemeinheit oder gefährdeten Personengruppen genutzt werden, in denen chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung verboten sind und jene Gebiete, in denen chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung ausschließlich in einem integrierten Ansatz mit nicht-chemischen Alternativen und einer mehrjährigen Programmplanung der Maßnahmen eingesetzt werden dürfen;

c) die Ausweisung von zusätzlichen Gebieten, die von der Allgemeinheit oder gefährdeten Personengruppen genutzt werden, zusätzlich zu den bereits auf Landesebene festgelegten Gebieten (wobei die Ausweisung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 566/2016 "im Einvernehmen mit dem Land Südtirol" erfolgt), für die gemäß 1. Abschnitt von Anhang A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 817/2014 das Verbot der Verwendung der schädlichsten Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 30 Metern zu den

genannten Gebieten oder, im Falle der Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der Abdrift, von 10 Metern gelten sollte;

2) die technischen Ämter der Gemeinde zu beauftragen, eine angemessene kartografische Darstellung der von der Bevölkerung oder von gefährdeten Personengruppen aufgesuchten Flächen zu erstellen (eventuell auch unter Verwendung der Instrumente des "GeoBrowser" bzw. "UrbanBrowser" der Autonomen Provinz Bozen), um eine transparentere Abgrenzung der Orte vorzunehmen, für die die im Beschluss der Landesregierung Nr. 817/2014 (1. und 2. Abschnitt) festgelegten Vorschriften in Bezug auf Verbote und Abstände gelten, die von den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen;

3) Informations- und Sensibilisierungskampagnen vorzusehen, die darauf abzielen, die Kenntnis und die Einhaltung der Beschränkungen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten, zu fördern;

4) ein angemessenes Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten und einen Vorschlag zur Änderung/Ergänzung der Verordnung über die Gemeindepolizei zu formulieren, der ausdrücklich die Beauftragung der Gemeindepolizei bezüglich der im Beschluss der Landesregierung Nr. 908/2017 vorgesehenen Kontrollen vorsehen soll.